

Wir gedenken Alt-Nationalrat Johannes Huber

Autor(en): **H.H.**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **16 (1948)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wir gedenken Alt-Nationalrat Johannes Huber

Wie bereits im Juniheft kurz gemeldet, verschied in St. Gallen am 7. Juni 1948 alt Nationalrat Johannes Huber, der sich nicht scheute, ein Kämpfer für die neue Betrachtungsweise unserer Neigung zu sein. Der Verstorbene studierte Jurisprudenz an den Universitäten Zürich, Leipzig, Berlin und Bern. Von 1903 an betätigte er sich als Rechtsanwalt in Rorschach, um sich dann 1903 in St. Gallen niederzulassen.

Dank seiner Fähigkeiten wurde er rasch Mitglied des kleinen und großen Gemeinderates in Rorschach, sowie Mitglied des großen Rates von St. Gallen. Bereits 1919 zog Johannes Huber nach Bern in den Nationalrat, dem er ununterbrochen 28 Jahre bis zu seinem unwiderruflichen Rücktritt von 1947 angehörte. 1933/34 präsiidierte er als der führende Kopf der schweizerischen Sozialdemokratischen Partei den Nationalrat, wo er kraft seiner Intelligenz und Dialektik eine hervorragende Rolle spielte. Immer mehr trat der ausgesprochene Parteipolitiker und Klassenkämpfer in Johannes Huber zurück, zu Gunsten des überlegenen Juristen und Staatsmannes. An seiner Bahre wurde uns allen bewußt, welcher aufrechte Schweizer, welche Kampfnatur uns entrisen wurde. Erst sein Tod wird allen die Lücke offenbaren, die er hinterläßt. Um ihn trauern nicht nur seine Angehörigen, seine Parteigenossen, sondern das ganze Volk. Das kam zum lebhaften Ausdruck durch die Anwesenheit einer Doppelvertretung des hohen Bundesrates und weiterer hoher Magistraten aller politischen Richtungen.

Wir vom „Kreis“ verlieren in Johannes Huber einen senkrechten, aufgeschlossenen Mann, der nicht nur Land und Volk jahrzehntelang seine ganze Kraft schenkte, sondern der bei jeder sich bietenden Gelegenheit auch für dessen menschlichen Rechte einstand, mehr noch, der sie förderte. Die bleibenden Früchte seiner aufopfernden Arbeit sind fest in unserem Staatswesen verankert. Der liebe Verstorbene war einer der ersten parlamentarischen Vorkämpfer, der Kraft seiner unbestrittenen Autorität, mit dem Schild der gegenseitigen Achtung über die scheinbar unvereinbaren Gegensätze im Parlamente zu diskutieren verstand.

In jenen Märztagen von 1929 legte Johannes Huber seine ganze Kraft in die Waagschale zur Verankerung eines annehmbaren Gesetzes, das 1941 durch den Willen des Volkes Rechtskraft erlangte!

Johannes Huber, wir wollen heute, da sich die Banner unserer Heimat zum letzten Gruß über Deinem Grabe senkten, Deiner in stiller Dankbarkeit und großer Achtung als eines großen Schweizers gedenken. H. H., St. G.

Die neue Sicht

Worte von Nationalrat Johannes Huber. Gesprochen während den Beratungen für das neue Gesetz in den Jahren 1929 und 1931.

Der Abschnitt Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit gehört wohl zu denjenigen, die uns vor eine der schwierigsten Aufgaben stellen. Diese Aufgabe ist für uns nicht bloß deshalb schwierig, weil die Grundanschauungen in diesen Dingen außerordentlich verschieden sind, sondern vor allem auch deshalb, weil in der bestehenden kantonalen Gesetzgebung sich die